



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf und Münster

Oberbürgermeister der Stadt Köln
- z. Hd. Herrn Stadtdirektor Kahlen -

29. August 2014

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12 - 35.10.01 - § 40 KWahlG

LMR Schellen

Telefon 0211 871-2349

Telefax 0211 871-

Wahlprüfungsverfahren in der Stadt Köln

Zu der Rechtsfrage, ob im Anschluss an die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ein Gemeinderat befugt ist, auch **ohne konkret dargelegte Unregelmäßigkeiten**, die das **gesamte** Wahlgebiet Kommune betreffen, eine Neuauszählung **aller** bei der Ratswahl abgegebenen Stimmen in allen Wahlbezirken zu beschließen, gebe ich folgende Hinweise:

Die Wahlprüfung nach der Kommunalwahl ist in den §§ 39 bis 44 KWahlG geregelt. Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in einer im Gesetz näher beschriebenen Weise zu beschließen. Die Beschlussvariante des § 40 Abs. 1 Buchstabe c) bezieht sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

Namentlich die allgemein gehaltene Formulierung „über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen ... zu beschließen“ könnte auf ein uneingeschränktes und voraussetzungsloses Recht des Rates hindeuten, das gesamte Wahlverfahren einschließlich aller darin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane - darunter die Stimmenauszählung durch die Wahlvorstände und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss - auch ohne konkreten Anlass überprüfen zu können.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Einem solchen Gesetzesverständnis steht insbesondere entgegen, dass

- dem Wahlprüfungsrecht ein **Substantiierungsgebot** immanent ist, das sicherstellen soll, dass die Zusammensetzung der Vertretung, wie sie sich nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses darstellt, nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an der Legitimation der Vertretung geweckt werden¹. Insoweit ist auch von einem **Vertrauensschutz** zugunsten der lt. festgestelltem Wahlergebnis gewählten Ratsmitglieder auszugehen. Wahlbeanstandungen auch aus dem politischen Raum, die über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind daher sowohl im Wahlprüfungsverfahren nach Einspruch als auch von Amts wegen als unsubstantiiert zu bewerten und können nicht Grundlage einer weiteren Prüfung sein. Das Substantiierungsgebot leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der gewählten Vertretungen. Es führt zu einer Beschränkung der Wahlprüfung auf die Fälle, in denen zumindest hinreichende Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten dargetan sind. Das Substantiierungsgebot trägt damit der fundamentalen Bedeutung des Wahlaktes und dem Interesse am Bestand des aus diesem Akt staatlicher Integration hervorgegangenen Parlaments Rechnung. Die Bedeutung des Substantiierungsgebots beschränkt sich nicht auf diejenige eines Formerfordernisses zur Abwehr querulatorischer Einsprüche. Es trägt auch zur Beschleunigung des Wahlprüfungsverfahrens bei und verhindert damit lange Zeiten der Ungewissheit über die Zusammensetzung einer gewählten Vertretung. Damit wird dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Klärung der Gültigkeit der Wahl entsprochen².
- auch dem Kommunalwahlrecht das **Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs** in bereits durchgeführte Wahlen innewohnt. Dies wird anhand der in § 42 Abs. 1 KWahlG vorgesehenen Rechtsfolgen deutlich, wonach Unregel-

¹ Vgl. BVerfGE 85, 148, 159 f.; SVerfGH, U. v. 29.9.2011 - Lv 4/11 -

² Vgl. Urteil des VerfGH NRW vom 19.03.1991, VerfGH 10/90



mäßigkeiten nachträglich nur im Rahmen des unabweisbar Notwendigen durch Wiederholungswahlen korrigiert werden, um die bereits getroffene Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu respektieren. Bezogen auf das Bundestagswahlrecht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 03. Juli 2008 festgestellt, dass auch Wahlprüfungsentscheidungen dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs unterliegen³.

- nach der **Regelungssystematik des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG** aufgrund der Wahlprüfung vorgesehene Konsequenzen an konkrete Fehler bzw. Vorkommnisse im Wahlverfahren anknüpfen: mangelnde Wählbarkeit, ergebnisrelevante Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, Ungültigerklärung der Feststellung des Wahlergebnisses. Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Wahlprüfung nach Einspruch und von Amts wegen auf Sachverhalte zu beschränken, bei denen Wahlrechtsverstöße hinreichend konkret dargelegt bzw. wahrscheinlich sind.
- grundsätzlich von einer **rechtskonformen Vorgehensweise** aller am Verfahren beteiligten, hierauf vorbereiteten und besonders verpflichteten **Wahlorgane** - Wahlvorstände, Wahlleiter und Wahlausschuss - im Sinne eines unter engen zeitlichen Vorgaben stehenden Verfahrens auszugehen ist (Vertrauen in die Tätigkeit der Wahlorgane).
- den **Wahlvorständen** gesetzlich (auch) die Stimmauszählung als Aufgabe in ihrem Stimmbezirk zukommt und sie für ihre Funktionen **speziell geschult** werden, so dass eine Überprüfung nur bei nachweisbaren und nicht bereits korrigierten Auffälligkeiten (Zähl-, Zuordnungsfehler) angezeigt ist; anderenfalls könnte die Tätigkeit dieser Wahlorgane pauschal in Frage gestellt werden.
- ein **knappes oder als atypisch empfundenes Wahlergebnis** in der Phase der Ergebnisermittlung **allein nicht ausreicht**, um seitens eines für die Ergebnisfeststellung zuständigen Wahlausschusses die Neuauszählung von Stimmergebnissen zu verlangen - hierfür wäre das Hinzutreten besonderer Umstände erforderlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Wahlverhalten im Einzelfall nicht sicher prognostizierbar ist.

³ BVerfGE 121, 266, 311; dazu auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.06.1993, 2 K 4/93



- der **Wahlleiter** der Stadt Köln für die vergangene Kommunalwahl festgestellt hat, dass bei der **Nachprüfung der Kommunalwahl** kein konkreter Anlass aufgetreten sei, um eine vollständige Auszählung eines Stimmbezirks zu veranlassen, sondern im Gegenteil zu konstatieren sei, dass die Wahlvorstände ausgesprochen sorgfältig gearbeitet und nur marginale Ungenauigkeiten in die Niederschriften eingetragen hätten.
- nach hiesiger Kenntnis von Befürwortern einer umfassenden Neuauszählung in Köln bislang **nicht** (plausibel) **vorgetragen** wurde/werden kann, dass die dortigen Wahlvorstände **durchweg** mit der Aufgabe Stimmauszählung etwa wegen fehlender Schulung oder untauglicher Besetzung **überfordert** gewesen seien.

Dem Rat ist im Wahlprüfungsverfahren - ausgehend vom Wortlaut des § 40 KWahlG - eine weitreichendere Prüfungskompetenz im Hinblick auf die Entscheidungen der Wahlorgane zuzubilligen als etwa dem Wahlausschuss bei der Ergebnisfeststellung in Bezug auf die Wahlvorstände. Dies rechtfertigt jedoch **nicht die Überprüfung wesentlicher Bestandteile des Wahlverfahrens** - hier die Stimmenauszählung für das gesamte Wahlgebiet, **ohne dass konkrete, substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten** vorliegen. Anderenfalls wäre im Ergebnis eine praktisch beliebige, zeit- und kostenintensive Wiederholung von Teilen des Wahlverfahrens möglich, die wahlrechtlichen Grundsätzen widerspricht.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass gegen den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 KWahlG auch die Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 KWahlG i.V.m. § 5 Satz 2 Nr. 7 KWahlG Klage erheben kann.

Im Auftrag

Schellen